

Die Sozialisierung im Verfassungsentwurf.

Berlin, 3. Februar. Die Sozialisierungskommission hat am 30. Januar unter Hinzuziehung des Rechtslehrers Prof. Raddbruch über den Verfassungsentwurf unter dem Gesichtspunkt beraten, die Sozialisierung in allen ihren Formen verfassungsmäßig zu ermöglichen und zu sichern.

Nach ihrem Vorschlag sollen der Kompetenz des Reiches unterliegen (§ 4 Nr. 6) die Bergesellschaftung von Naturschätzen, Wirtschaftsbetrieben und Grundbesitz, die Bildung von Zwangsverbänden der Unternehmungen eines Wirtschaftszweiges mit dem Zwecke einer einheitlichen Regelung der Güterzeugung und der Preise und die Regelung des Einflusses der Arbeiter, der Verbraucher und des Gemeinwesens in den Wirtschaftsbetrieben.

Die Aufnahme einer solchen Bestimmung in die Verfassung würde die Sozialisierung im eigentlichen Sinne, das heißt, die Ueberführung in das Gemeineigentum, der Kompetenz des Reichs vorbehalten und würde außerdem dem Reiche die Befugnis geben, Stellung und Aufgabe der Arbeiterräte gesetzlich zu regeln. Sollte die Verfassung im Sinne dieses Antrages ergänzt werden, so würde damit der § 28, der die Fragen der Landsiedlung gesondert behandelt, überflüssig werden.